

## **Gemeinde Großmürbisch**

7540 Großmürbisch 120

Tel: 03322/44620 - e-mail: [post@grossmuerbisch.bgld.gv.at](mailto:post@grossmuerbisch.bgld.gv.at)

### **Verordnung**

des Gemeinderates der Gemeinde Großmürbisch vom 22. Dezember 2008 über die Ausschreibung einer Kanalbenutzungsgebühr

Gemäß der §§ 10, 11 und 12 Kanalabgabegesetz, LGBl. Nr. 41/1984 idgF, im Zusammenhalt mit § 15 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idgF, wird verordnet:

#### **§ 1**

Zur Deckung der Betriebs und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenutzungsgebühren erhoben.

#### **§ 2**

1.) Die Höhe der jährlichen Kanalbenutzungsgebühr wird mit einem Sockelbetrag (Fixbetrag) von € 203,50 je Wohneinheit, € 254,40 für Gastgewerbebetriebe und € 254,40 für alle sonstigen Objekte zuzüglich € 0,22 m<sup>2</sup> Berechnungsfläche (§ 5 Abs. 2 Bgl. Kanalabgabegesetz) festgesetzt. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert in Anrechnung zu bringen.

2.) Als Wohneinheit gilt ein oder gelten mehrere Räume, die eine in sich abgeschlossene Einheit bilden, Wohnzwecken dienen und mindestens mit Küche oder Kochnische ausgestattet sind.

#### **§ 3**

1.) Zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr ist der Grundstückseigentümer verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenutzungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.

2.) Ist die Anschlußgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenutzungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

#### **§ 4**

Der Abgabensanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

#### **§ 5**

Die Kanalbenutzungsgebühren werden jeweils am 15. Mai und 15. Oktober je zur Hälfte ihres Jahresbetrages fällig.

#### **§ 6**

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:

(Bgm. Siegfried Klucsarits)

angeschlagen: 02.01.2009

abgenommen: 20.02.2009

Der Bürgermeister: